

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

DR. P. LABAND,
Professor.

Herausgegeben von
DR. O. HAMM,
Oberlandesgerichtspräsident.

ERNST HEINITZ,
Rechtsanwalt, Justizrat.

— Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin. —



Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats im Umfange von 2—3 Bogen. Preis vierteljährlich M. 3.50; für das Ausland M. 4.25. Einzelne Nummern 70 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Expedition des Blattes nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 57. Potsdamerstr. 96. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. u. sämtliche Filialen. Inserate die 3 gesp. Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nachdruck sämtlicher Artikel wird nur mit genauer

und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Die Reform des Militärstrafrechts.

Von Professor Dr. Max Ernst Mayer, Straßburg.

Ein Gesetzbuch entfaltet seine Wirksamkeit in der Rechtsprechung; die Ereignisse, die sich in der Judikatur abspielen, sind die Schicksale des Gesetzes. Ein Kodex kann daher, ohne daß ein Wort seines Textes sich ändert, ein an Wechselfällen reiches Leben führen. So ist das Militärstrafgesetzbuch (MStrGB.) v. 20. Juni 1872 am 1. Okt. 1900 in eine neue Epoche seines Lebens getreten. Bis dahin ist sein Wille im größten Teile des Reichs in einem heimlichen Verfahren verwirklicht worden; die Militärstraferichtsordnung (MStrGO.) aber hat die militärische Rechtspflege in die Öffentlichkeit gestellt und dadurch der Wissenschaft und den Laien ermöglicht, auch an dem materiellen Militärstrafrecht Kritik zu üben. Diese neue Möglichkeit ist von den Beteiligten sehr verschieden genutzt worden. Die Wissenschaft hat fast die ganze Kraft, die sie für das Militärrecht übrig zu haben glaubt, dem neuen Gesetz, dem Prozeßgesetz, gewidmet; sie ist sich kaum bewußt geworden, daß ihr neue Aufgaben auch in dem alten MStrGB. gestellt sind. Nur wenige haben nach 1900 über das materielle Militärrecht geschrieben. Wesentlich lebhafter als die Jurisprudenz hat das Publikum in der neuen Epoche des MStrGB. an dessen Schicksal teilgenommen. Der Fall Hüssener, die Heidelberger Grenadiere, das Urteil zu Dessau und mancher andere Prozeß, vor allem aber die Soldatenmißhandlungen haben ein übereifriges Interesse und eine dem MStrGB. feindliche Stimmung großgezogen. Diese Parteinahme gegen das Gesetz ist erklärlich, aber nur in Einzelheiten berechtigt. Wenn wir uns die Mühe geben, sie zu verstehen (I), wird dem Vorurteil gegen das MStrGB. der Boden entzogen und der Prüfung, wie weit das Gesetz reformbedürftig ist (II), der Weg freigegeben sein.

I. Ein jeder Stand, ein jeder Berufszweig weist eine ihm eigentümliche normale Kriminalität auf. Die Grenze zwischen dem Verbrechen als einer

normalen und als einer pathologischen Erscheinung des sozialen Körpers ist schwer zu ziehen; sicherlich aber muß anerkannt werden, daß eine bestimmte Zahl und eine gewisse Art von Delikten die Gesundheit des Organismus, innerhalb dessen sie vorkommen, nicht in Frage stellen. Die Kriminalität des deutschen Militärstandes ist erst von 1900 an übersehbar und in weiteren Kreisen erst von dieser Zeit an überhaupt bekannt geworden. Es ist nicht verwunderlich, daß man das Ungeübte für unerhört gehalten hat, daß man eine Reihe von Delikten als Symptom allgemeiner ungesunder Verhältnisse gedeutet hat. Aber diese Deutung ist im ganzen unrichtig. Die Delikte der Militärpersonen müssen andere sein als die Straftaten, die irgend einer Klasse der Zivilbevölkerung eigentümlich sind, und sie sind nicht schon deswegen, weil sie anders sind, besonders entsetzlich. Die Besorgnisse und Erbitterungen in dieser Hinsicht beruhen also zum großen Teil darauf, daß man die normale mit der pathologischen Kriminalität verwechselt hat. Dies gilt hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, für die Soldatenmißhandlungen. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß die Zahl dieser Delikte in früheren Jahren anormal war, und es ist ein zu rühmendes Verdienst der Volksvertretung, daß sie den guten Willen der Militärverwaltung, hierin Wandel zu schaffen, geweckt hat und wach erhält. Sicherlich kann auch heute noch ein Rückgang dieser Kriminalität erzielt werden, und es soll nachher besprochen werden, welche Aufgabe hierbei dem Gesetze zufällt. Aber es muß andererseits die Einsicht Fortschritte machen, daß die Beseitigung der Soldatenmißhandlungen eine Utopie ist, und daß gelegentliche Vergehen dieser Art durchaus nicht pathologische Erscheinungen sind. Menschen, die eine so große Macht in Händen haben, wie sie der Vorgesetzte über seine Untergebenen hat und haben muß, können nicht samt und sonders der Versuchung, diese Macht zu mißbrauchen, entgehen. „Die Autorität ist ebenso gefährlich für die, die sie ausüben, wie für die, gegen die sie ausgeübt wird.“

(Wilde). Und dafs die Anlässe, die Autorität zu mißbrauchen, gerade im Heere in Menge eintreten, braucht nicht ausgeführt zu werden. Wenn man diese mannigfaltigen Motive der Mißhandlungen verringern wollte, so müßte man an bewährten Einrichtungen der militärischen Organisation rütteln. Es ist aber eine gründlich falsche Methode, den Mißbrauch der Autorität durch Einschränkung der Autorität zu bekämpfen. Man verirre sich nicht auf diesen Weg, man nehme die gelegentlichen Mißhandlungen als das, was sie sind: natürliche Schwächen der Vorzüge einer strengen Disziplin.

Dasselbe gilt von dem Vorkommnis, das den Namen Hüssener so traurig berühmt gemacht hat; wer menschlich fühlt, hat über die unglückselige Tat erbittert sein müssen, aber es ist kein böses Zeichen für militärische Zustände, dafs dergleichen vorkommt. Es ist nicht auszuschließen, dafs der dem Offizier gezollte Respekt und die ihm anerzogene Pflicht, seine Ehre eifersüchtig zu wahren, mal in einem Kopfe wirre Vorstellungen erzeugen und dadurch Unheil herbeiführen. Wer nun aber diesen Respekt und jene Pflicht anfeindet, der übersieht, dafs sie der staatlichen Funktion des Offiziers, seiner Befehlsgewalt, zugute kommen und somit gesunde Bedingungen sind. Infolgedessen ist es unrichtig, das aus übertriebener Ehrsucht entstehende Delikt des Offiziers als ein Symptom von Mißständen aufzufassen; es stempelt den Delinquenten nicht zum ehrlosen Verbrecher, seinen Stand nicht zu einer zu Gewalttätigkeiten geneigten Klasse.

Diese Ausführungen wollen die Delikte der Militärpersonen verstehen, durchaus nicht, um sie zu beschönigen oder gar als verzeihlich hinzustellen, sondern um dazu beizutragen, dafs man über eine gelegentliche Mißhandlung nicht anders denkt wie über eine Wirtshausschlägerei. Wenn aber dieses Ziel erreicht werden soll, so kann man keine verkehrtere Mafsnahme treffen als diejenige, die heute mehr und mehr um sich greift: die Oeffentlichkeit bei den Militärgerichtsverhandlungen auszuschließen. Denn hauptsächlich darauf, dafs erst seit kürzester Zeit die Oeffentlichkeit die Kriminalität des Militärstandes kennen lernt, beruhen die vielen unberechtigten Angriffe auf das Militärstrafrecht. Dieser Zustand wird sich nicht oder nur langsam verbessern, wenn man die Oeffentlichkeit so viel als möglich ausschließt, er wird sich aber als eine Uebergangserscheinung erweisen, wenn die Oeffentlichkeit soweit als möglich zugelassen wird. Je mehr Gelegenheit dem Publikum geboten wird, sich an die militärischen Kriminalfälle zu gewöhnen, um so gewöhnlicher werden sie ihm erscheinen. Dann wird das Uebermafs des jetzt vorhandenen Interesses und mit ihm die Gereiztheit verschwinden.

Der soziologischen Betrachtung der militärischen Delikte könnten wir eine juristische, die auf ihrem Gebiet zu den gleichen Ergebnissen führt, an die Seite stellen. Auch die juristischen Bedenken, die gegen die Militärstrafrechtspflege erhoben werden, wurzeln zum Teil — gewifs nicht alle! — in einer

Unkenntnis der strafrechtlichen Eigenart des MStrGB., und diese beruht darauf, dafs die Handhabung des Militärstrafrechts erst seit kurzem eine nationale Angelegenheit ist. Auch in dieser Beziehung wird die Verdrossenheit, die im Grunde eine Uebergangserscheinung ist, ein dauernder Zustand werden, wenn die öffentliche Verhandlung zur Ausnahme wird. Sie muß die Regel sein, und zwar nicht nur, um das Urteil des Publikums, sondern auch, um das der Gerichte zu berichtigen. Justiz und Rechtsbewusstsein müssen einander entgegenkommen, wenn die Handhabung der Strafgewalt nicht der grofsen Gefahr der Unpopularität verfallen soll. Dieses Entgegenkommen aber wird nur ermöglicht, wenn die öffentliche Meinung die militärische Rechtsprechung an einer grofsen Zahl von Fällen kennen lernt, und wenn die Justiz die öffentliche Kritik erfährt und beherzigt. Die Grundvoraussetzung hierfür ist geschaffen worden, als sich die Türen der militärischen Gerichtssäle öffneten; die erste Wirkung dieser Neuerung, dafs Publikum und Justiz übereinander erstaunt gewesen sind, darf nicht die endgültige sein, und wird es nicht sein, wenn man auch fürderhin dafür sorgt, dafs beide Teile sich kennen lernen.

II. Je berechtigter es ist, die Mißstimmung gegen das MStrGB. als eine vorübergehende Wirkung des neuen Militärstrafverfahrens aufzufassen, um so bedenklicher ist es, jetzt eine schleunige Revision einzelner Paragraphen in Angriff zu nehmen. Aber solche Erwägungen werden weder den Umfang noch das Tempo der Reform bestimmen; die Frage ist schon entschieden, und zwar dadurch, dafs sich eine gründliche Erneuerung des allgemeinen StrGB. bereits in Vorbereitung befindet. Bei dieser Sachlage kann nur eine vollständige Revision des MStrGB., die mit der des bürgerlichen Strafrechts Hand in Hand geht, befürwortet werden. Jeder andere Plan würde die Gefahr in sich bergen, dafs das Militärstrafrecht von den erheblichen Fortschritten, die wir von dem Reformwerk erhoffen, ausgeschlossen werden würde. Im Hinblick auf diese nicht unmittelbar, aber doch sicher bevorstehende Reform des MStrGB. prüfen die folgenden Erörterungen, ohne auch nur annähernd vollständig sein zu wollen, wieweit Verbesserungen des Gesetzes erforderlich erscheinen.

1. In der letzten Zeit ist am meisten die Strafzumessung der Militärgerichte beanstandet worden; zwischen den Strafen, die die Delikte der Untergebenen gegen die Vorgesetzten ahnden sollen, und jenen, die die Vergehen der Vorgesetzten treffen, bestehe ein unerträgliches Mißverhältnis. Der Vorwurf ist nicht ganz unberechtigt, unrichtig aber ist es, dem Gesetze die ganze Schuld zu geben. Denn die richterliche Strafzumessung, diese Aufgabe, deren vollkommene Lösung in keiner Strafrechtspflege gelingen kann, wird von den Militärgerichten insofern nicht sachgemäß behandelt, als eine einseitige Auffassung der zu schützenden Disziplin die Judikatur beeinflusst. Disziplin ist Autorität von oben und Gehorsam von unten, hat Moltke bei der Beratung des MStrGB. gesagt; die heutige

Strafzumessung läßt nicht selten die Auffassung, daß Disziplin nur Gehorsam von unten ist, durchblicken. Zweifellos aber ist auch der Mißbrauch der Autorität von seiten des Vorgesetzten ein in seiner Gefährlichkeit schwer zu nehmender Angriff auf das Rechtsgut, dem das MStrGB. in erster Linie Schutz geben will. Deswegen ist z. B. die Strafe von 6 Monaten oder einem Jahr, wenn sie für eine Reihe grausamer Mißhandlungen verhängt wird, eine dem Geiste unseres Militärstrafrechts nicht genügende Sühne. Der gesetzliche Strafrahmen würde eine gerechtere Strafe erlauben. Nur in einem Fall sind die Beanstandungen des gesetzlichen Strafmaßes nicht unberechtigt. Der tätliche Angriff auf den Vorgesetzten (§ 97) wird mit Gefängnis oder Festung nicht unter 3 Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter einem Jahr bestraft. Zieht man zur Vergleichung die gegen Untergebene gerichtete Körperverletzung heran, die mit Gefängnis oder Festungshaft von 43 Tagen bis zu 3 Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bedroht ist (§ 122), so kann ein Mißverhältnis nicht in Abrede gestellt werden, obwohl zweifellos die Vergreifung am Vorgesetzten als die erheblichere Schädigung der Disziplin anzusehen ist. Es ist aber sehr fraglich, ob die erwünschte Verbesserung des Gesetzes durch eine Herabsetzung der Mindeststrafen für den tätlichen Angriff wirklich erzielt werden würde. Zwei Bedenken stehen diesem Vorschlag entgegen:

In das Bewußtsein eines jeden Soldaten ist die Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten als eine ungeheure Pflichtverletzung eingegraben; jede Maßnahme, die dieser Auffassung ein Stück Boden entzieht, gefährdet ein Interesse der Nation. Denn die unbedingte Achtung vor dem Vorgesetzten wird, wie alle wissen, nicht seiner Person zulieb gefordert, sie ist aber auch nicht, wie manche meinen, im Interesse des Heeres gleichsam als eine interne Angelegenheit erforderlich, — die Disziplin im Heere ist ein Rechtsgut der Nation. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es bedenklich, dem menschlich so berechtigten Mitleid mit dem Opfer einer strengen Strafdrohung Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzes einzuräumen. Es liegt in der Natur des Rechts, daß es hart sein muß gegen den einzelnen, um das Wohl des Ganzen sicher zu stellen.

Ferner ist zu beachten, daß schon das geltende Gesetz den niederen Schuldgraden gerecht zu werden sucht, indem es (§ 98) beträchtliche Strafermäßigungen vorschreibt für den Fall, daß der Untergebene durch eine rechtswidrige Behandlung von seiten des Vorgesetzten gereizt und dadurch zu seiner Straftat hingerissen worden ist. Diese Vorschrift mildert die strengen Mindestmaße des § 97 (auch die der §§ 89—96) für die Fälle, in denen solches am meisten geboten ist. Wenn man eine schleunige Milderung des Gesetzes jetzt durchführen will, so würde es sich empfehlen, das Anwendungsgebiet des § 98 zu erweitern, d. h. die ordentliche Strafdrohung unangetastet und die Strafmilderungsgründe in weiteren Grenzen zuzulassen. Dagegen könnte

die Einführung von Arreststrafen für den Normalfall des Angriffs auf den Vorgesetzten nur innerhalb einer vollständigen Erneuerung des Strafsystems befürwortet werden. Das Mißverhältnis als solches muß jedoch auf einem anderen Wege beseitigt werden: die Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten ist nicht zu streng, die Mißhandlung des Untergebenen ist zu mild oder vielmehr in einer sachlich gänzlich verfehlten Weise bedroht.

2. Die Frage, die wir uns vorlegen, betrifft nicht nur die Strafgrößen, sondern die Bestrafung der Mißhandlungen überhaupt. Was kann das Gesetz tun, um dieses häufig vorkommende militärische Vergehen zu bekämpfen? Dabei versteht es sich von selbst, daß die Erfolge in diesem Kampf weder allein vom Gesetz, noch auch von ihm in erster Linie erwartet werden dürfen. Aber ein MStrGB. könnte doch, bei weitem mehr erreichen als das geltende Recht. Die §§ 122, 123 stellen einen unbrauchbaren Typus auf, sie wissen nichts von den tatsächlichen Vorkommnissen des Kasernenlebens, sie sind nach dem für das allgemeine Strafrecht passenden Schema aufgebaut. Es ist in kriminalistischer wie in jeder anderen Beziehung ein himmelweiter Unterschied, ob ein erzürnter Unteroffizier sich zu einer Ohrfeige hinreißt, oder ob ein Breidenbach durch systematische brutale Behandlung seinen Untergebenen das Leben verbittert. Der gesetzliche Tatbestand behandelt die beiden Fälle gleich, nur in der richterlichen Strafzumessung können sie differenziert werden; für die Gesetzesvorschrift ist — abgesehen vom wiederholten Rückfall — erst ein Unterschied gegeben, wenn die Mißhandlung durch eine schwere Folge (schwere Körperverletzung oder Tod) qualifiziert ist, womit die hier wesentliche Unterscheidung absolut nicht berührt wird, da ja die schwere Schädigung der Gesundheit die unglückselige Folge eines Schlags sein kann, während sie trotz monatelanger Roheiten sich nicht einzustellen braucht. Diese Sachlage hat in zwei Richtungen Mißstände erzeugt und dadurch zwei Verbesserungen erforderlich gemacht.

Das geltende Recht verlangt, daß auch die geringfügige Mißhandlung in einem kriegsgerichtlichen Verfahren der Sühne zugeführt wird. Das ist eine übertrieben strenge Maßnahme, auch wenn die Arreststrafe nicht zu streng ist. Und wie stets hat das übermäßige Verlangen des Gesetzes Umgehungen seiner Vorschriften zur Folge. Der Hauptmann will die kleinere Ausschreitung des Unteroffiziers nicht bemerken, um den sonst tüchtigen Soldaten nicht vor das Kriegsgericht zu bringen; oder es werden zweifellose Fälle von Körperverletzungen als vorschriftswidrige Behandlung (§ 121) gedeutet, weil dieses Vergehen im Disziplinarwege erledigt werden (§ 3 EG. z. MStrGB.) oder statt vor das Kriegsvor das Standgericht gebracht werden kann (§ 16 MStrGO.). Ebenso neigt das Kriegsgericht dazu, Körperverletzungen, wenn sie geringfügig sind, als vorschriftswidrige Behandlung anzusehen, um eine geringe Strafe zu ermöglichen, oder auch

unter Umständen, um die Degradation zu umgehen. Alle diese Vertuschungen und Umtaufungen von Mißhandlungen sind bitter zu beklagen, weil sie unaufhörlich der Meinung, daß der Kampf gegen die Mißhandlungen nicht ernst geführt wird, Nahrung geben. Hier muß das Gesetz eingreifen; es wird durch weise Mäßigung viel dazu beitragen, dem erstrebenswerten Ziel näher zu kommen. Es darf den Gerichtsherrn und den Vorgesetzten nicht zwingen, eine gelegentliche Vergreifung am Untergebenen als einen Kriminalfall ersten Ranges zu behandeln. Dazu bedarf es weiter nichts, als daß die leichten Fälle von Mißhandlung, wie heute schon so viele andere Delikte, im Disziplinarwege verfolgt werden können (§ 3 EG. z. MStrGB.). Diese Neuerung würde das verbreitete und begreifliche Nicht-sehen-wollen beseitigen und hierdurch die Bekämpfung der Mißhandlungen erheblich wirksamer gestalten. Und die Strafe müßte deswegen nicht milder ausfallen; der Weg, auf dem sie verhängt wird, wäre verändert — mehr nicht.

Wenn man auf diese Weise berücksichtigt, daß ein Vorgesetzter leicht in die Lage kommen kann, von seiner Machtbefugnis übermannt zu werden, so wird man andererseits um so energischer gegen den böswilligen fortgesetzten Mißbrauch der Autorität einschreiten können. Auch in dieser Beziehung versagt das MStrGB. vollständig. Was ist das für eine Strafjustiz, die in einer Verhandlung 100 oder gar 1000 Fälle von Mißhandlungen feststellt und für diese Unzahl von realkonkurrierenden Delikten eine Gesamtstrafe ausrechnet! Es ist ausgeschlossen, daß die Feststellung eines jeden einzelnen Falles mit der erforderlichen prozessualen Sorgfalt vor sich geht, und es ist die Gesamtstrafe, selbst wenn sie hoch ist, doch nur ein Notbehelf. In juristisch-formaler Weise hätte man ein befriedigenderes Resultat zeitigen können, wenn man die große Reihe einzelner Mißhandlungen in mehrere realkonkurrierende „fortgesetzte Verbrechen“ zerlegt hätte. Aber nicht auf diese Berichtigung der Rechtsprechung kommt es an, das Gesetz ist mangelhaft. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die gewohnheitsmäßige Mißhandlung Untergebener ein typischer Fall ist, das Gesetzbuch muß ihn als solchen anerkennen und einer Strafdrohung mit hohem Minimum und obligatorischer Entfernung aus dem Heere unterstellen. „Wer seine Untergebenen gewohnheitsmäßig körperlich mißhandelt, ist mit Zuchthaus zu bestrafen“; ein solcher Tatbestand würde gewiß keine ungerechte Vergeltung sein und sicherlich eine wirksame Bekämpfung derjenigen Verbrechen, die man als pathologische kriminelle Erscheinung bezeichnen muß, gewährleisten; dann wäre auch am richtigen Platz das Mißverhältnis zwischen den Strafen für Autoritätsmißbrauch und für Verletzung der Botmäßigkeit beseitigt, und — man erlaube dem Juristen, daß er auch hierauf Wert legt — es bliebe uns das Monstrum einer Verhandlung, die etwa in 600 Minuten 600 selbst-

ständige strafbare Handlungen feststellt und aus 600 Einzelstrafen eine Gesamtstrafe bildet, erspart.

3. Auf viele andere reformbedürftige Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen; jedoch würde ich es als eine erhebliche Lücke empfinden, wenn ich einen nach meiner Ansicht bedeutenden Mangel unerwähnt ließe. Unser MStrGB. ist eine Ergänzung zum allgemeinen StrGB., somit also ein unvollständiges und unselbständiges Gesetzbuch. Es regelt nur die Materien, die eine vom bürgerlichen Strafrecht abweichende Behandlung finden sollen. Infolgedessen muß der Militärjurist beständig mit den beiden Gesetzen operieren und steht nicht selten vor der Frage, welche Normen des bürgerlichen Strafrechts auch für Militärdelikte gelten und wieweit sie etwa modifizierte Gültigkeit haben. Das ist ein Mißstand, namentlich weil die militärische Justiz zum großen Teil von Nicht-Juristen, für die es besonders schwierig ist, sich über das Ineinandergreifen der allgemeinen und militärischen Paragraphen klar zu werden, ausgeübt wird. Wir haben es ja erst kürzlich erleben müssen, daß geschulte Juristen gezweifelt haben, ob die allgemeine Bestimmung über Notwehr auch innerhalb des Militärstrafrechts unbeschränkt gilt, und geschulte Juristen haben, ich weiß nicht, auf Grund welcher Gesetzesbestimmung, die Ansicht verteidigt, die Notwehrhandlung des Untergebenen höre auf, berechtigt zu sein, wenn sie in eine aggressive Verteidigung übergeht. Wenn ein juristisch gebildeter Mann so wenig in der Lage ist, die Bestimmungen der beiden Gesetze zu vereinigen, wird das Bild, das sich Offiziere von dem Allgemeinen Teil des Militärstrafrechts machen, gewiß nicht richtig und deutlich sein. Es wäre daher ein großer Fortschritt, wenn ein neues MStrGB. alle allgemeinen Bestimmungen, die für militärische Verbrechen und Vergehen gelten sollen, auch diejenigen, die wörtlich mit dem bürgerlichen StrGB. übereinstimmen, aufnehmen würde. Diese Verbesserung würde die Handhabung des Militärstrafrechts wesentlich erleichtern und manchen Irrtum, der heute herrscht oder sich gelegentlich hervorwagt, unmöglich machen.

Die Hinderung der Protesterhebung durch höhere Gewalt.

Vom Geh. Justizrat Dr. Keyfsner, Berlin.

Aus Anlaß örtlicher Unruhen ist die Erhebung von Wechselprotesten in Warschau auf Antrag der dortigen Notare durch Gerichtsbeschluss von Anfang Februar bis zur Wiederherstellung der örtlichen Ordnung eingestellt. Während im weiten russischen Reich die neue Wechselordnung v. 27. Mai/9. Juni 1902¹⁾ seit 1. Januar/14. Januar 1903, in Kraft steht, gilt noch im Großfürstentum Finnland eine Sonder-Wechselordnung v. 29. März 1858 und im Zartum Polen die Wechselordnung des code

¹⁾ Deutsche Uebersetzung mit erläuternden Anmerkungen von Dr. Keyfsner und Dr. Neubecker. Stuttgart, Enke.